VERBAND KOMMUNALER UNTERNEHMEN e.V.

NEUERUNGEN IM DATENSCHUTZRECHT

Wichtiges auf einen Blick

Umsetzungshinweise für kommunale Unternehmen zur europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und zum nationalen Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (DSAnpUG-EU).

Zur **Stärkung des Datenschutzrechts** trat am 24. Mai 2016 die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (**Datenschutz-Grundverordnung**, nachfolgend: **DS-GVO**) in Kraft. Sie gilt ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar und zwingend in jedem Mitgliedsstaat der EU.

Am 30. Juni 2017 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das **Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (nachfolgend: DSAnpUG-EU)** – auch **„BDSG-neu"** genannt – zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 beschlossen. Es findet dort Anwendung, wo die DS-GVO nicht unmittelbar gilt und Spielräume für nationale Regelungen lässt. Das DSAnpUG-EU tritt am 25. Mai 2018 zeitgleich mit dem Gültigwerden der DS-GVO in Kraft. **Das bisherige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird sodann ersetzt.**

WAS MÜSSEN KOMMUNALE UNTERNEHMEN INSBESONDERE BEACHTEN?

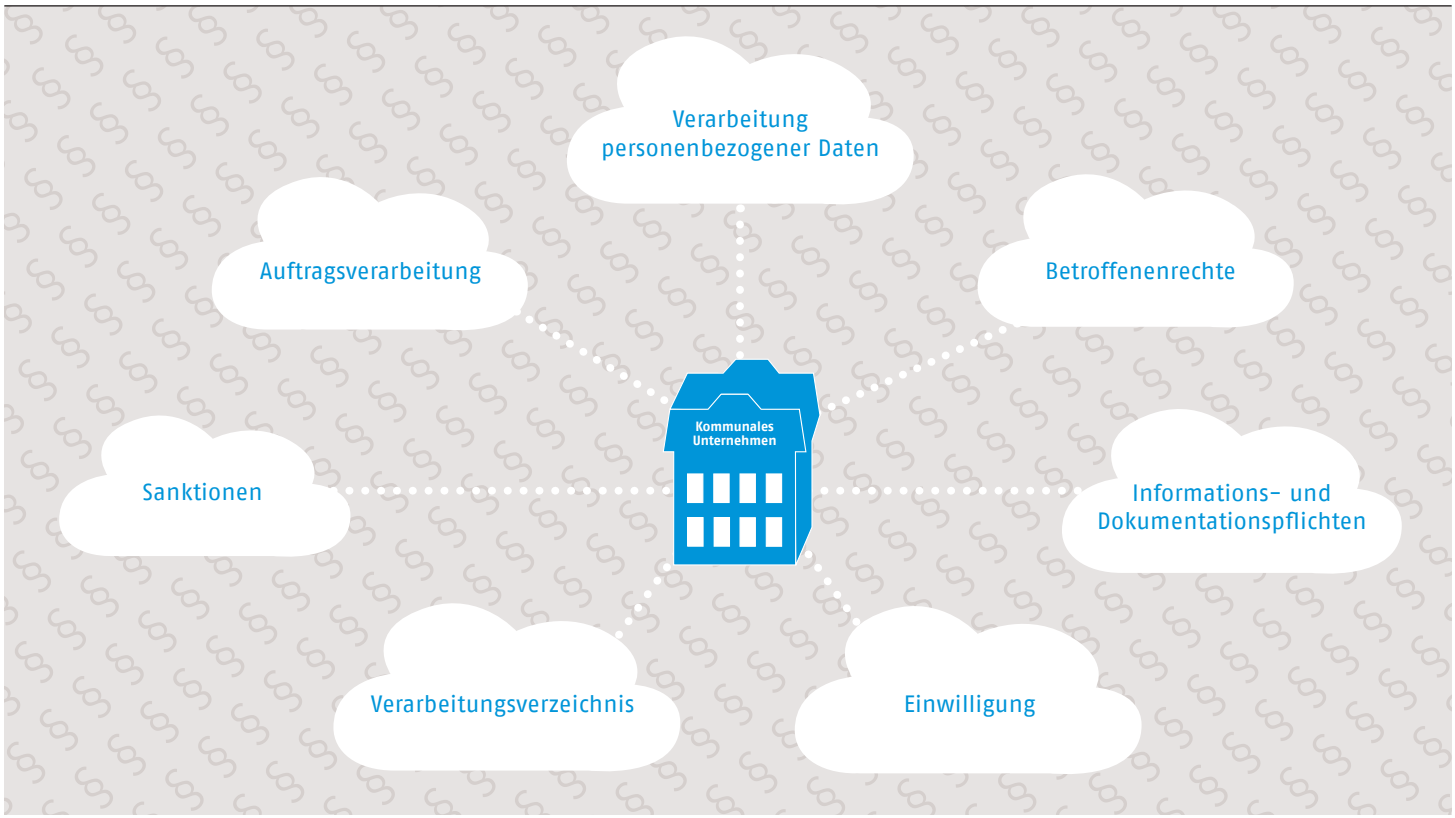

© Verband kommunaler Unternehmen (VKU)

Die neuen datenschutzrechtlichen Anforderungen gelten grundsätzlich für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nicht-automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. **„Personenbezogene Daten“** sind sehr weit gefasst: alle Informationen, über die natürliche Personen **identifiziert** oder durch Zuordnung weiterer Informationen **identifiziert werden können**, zum Beispiel Name, Kennnummer, Standortdaten, Online-Kennung (IP-Adresse), Telefonnummer oder E-Mailadresse.

Wesentliche Änderungen für kommunale Unternehmen:

Umfangreichere Informations- und Dokumentationspflichten

Kommunale Unternehmen müssen personenbezogene Daten im Einklang mit der DS-GVO und dem DSAnpUG-EU verarbeiten. Dies haben sie zu dokumentieren und nachzuweisen. Betroffene Personen sollen durch die neuen **Informationspflichten** in die Lage versetzt werden, die Datenerhebung, -verarbeitung bzw. -nutzung zu prüfen. Es muss demnach eine Information darüber erfolgen, wer, wo, von wem, welche Informationen verarbeitet (z.B. erfasst, speichert, verwendet etc.).

Abschluss von Auftragsverarbeitungsverträgen

Auch für die Beauftragung Dritter gelten neue Vorgaben. Mit Dienstleistern sind z.B. entsprechend den Vorgaben der DS-GVO, schriftliche Auftragsdatenverarbeitungsverträge abzuschließen.

Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten

Zu den Grundlagen der Umsetzung von Dokumentationspflichten gehört das Erstellen eines **„Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten“** (Prozessdarstellungen). Ein „öffentliches Verfahrensverzeichnis“ ist nicht mehr erforderlich.

Höhere Sanktionen

Die Gerichte und Aufsichtsbehörden verfügen über wesentlich weitergehende **Sanktionsmöglichkeiten** bei Verstößen oder Nichterfüllung von Vorgaben (bis zu € 20 Mio. oder 4 % des Vorjahresumsatzes).

Bestellung und Funktion des Datenschutzbeauftragten

In Unternehmen, deren **Kerntätigkeit** in der **Durchführung von Verarbeitungsvorgängen** besteht, und die eine **umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung** erforderlich machen, oder die **besonderen Kategorien personenbezogener Daten** (z.B. Gesundheitsdaten) verarbeiten, muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden. In vielen kleinen und mittleren Unternehmen ist dies nicht zwingend der Fall, sofern derartige Verarbeitungen nicht zur Kerntätigkeit gehören. Allerdings könnte die Benennung nach weiteren Vorschriften, insbesondere dem DSAnpUG-EU, erforderlich sein und ist zu überprüfen.

Zu den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten gehören u.a. die Beratung, die Prüfung, die Kontrolle sowie die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde.

Ausweitung der Betroffenenrechte

Die Rechte der betroffenen Personen sind weitreichender, z.B. durch ihr Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten, das Recht auf Löschung oder das **Recht auf Datenportabilität**. Letzteres besteht, wenn eine automatisierte Datenverarbeitung zur Durchführung eines Vertrags erfolgte oder auf einer Einwilligung basierte, und diese Daten nun weitergegeben werden sollen. Ein denkbarer Anwendungsfall ist der **Wechsel des Stromanbieters.** Die Unternehmen müssen (IT-)Strukturen vorhalten, die den Betroffenen die Nutzung ihrer Rechte möglich machen.

Für weitere Informationen hat der VKU die Hilfestellung **„FAQ und Antworten zur Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)“** entwickelt.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) Invalidenstraße 91, 10115 Berlin
Isabel Orland Fachgebietsleiterin Gasnetze | Fon +49 30 58580-196 | orland@vku.de
Romy Sucher Fachgebietsleiterin Arbeits- und Vertragsrecht, Datenschutzbeauftragte | Fon +49 30 58580-139 | sucher@vku.de

Mehr Informationen: www.vku.de